

Einkaufsbedingungen und Abrechnungsmodalitäten für Getreide

inkl. Mais, Hülsenfrüchte und Ölsaaten

Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg



Grundlage des Handels ist gesunde, handelsübliche Ware, frei von Schadstoffen, Exkrementen, toten und lebenden Schädlingen sowie getreidefremden Stoffen und Gegenständen, erzeugt, gelagert und transportiert auf Basis guter fachlicher Praxis unter Einhaltung der privat- (GMP+2020 oder vergleichbaren anerkannten QM-Standards) und/oder öffentlich-rechtlichen Vorgaben. Diese beinhalten unter anderem die Anforderungen an die Beschaffenheit der jeweiligen EU und nationalen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Lebensmittel- und Futtermittelrechts, des Pflanzenschutz- und Düngemittelgesetzes sowie flankierende Verordnungen wie z. B. der Lebensmittel-Basisverordnung VO (EG) 178/2002, der Lebensmittelhygieneverordnung VO (EG) 852/2004 inkl. der Ergänzung des Anhang I, Teil A Abschnitt II Nr. 5a, bzgl. der in Anhang II der VO (EU) 1169/2011 genannten Stoffe, und der Futtermittelhygieneverordnung VO (EG) Nr. 183/2005, der Anlage 3 (Anforderungen an die Beschaffenheit des Saatgutes) zur Verordnung über den Verkehr mit Saatgut landwirtschaftlicher Arten und von Gemüsearten (Saatgutverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2006 (BGBl. I S. 344), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1186) geändert worden ist), an die Kennzeichnungsfreiheit im Sinne der Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 (Verordnung zur Kennzeichnung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel) und Nr. 1830/2003 (Verordnung zur Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von GVO und über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von aus GVO hergestellten Lebens- und Futtermitteln), der Verordnung (EG) 2023/915 über Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln und der Rückstands-Höchstmengenverordnung - RHMV, sowie der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001 in den jeweils gültigen Fassungen. Die gelieferten Ernteerzeugnisse stammen nicht von mit Klärschlamm gedüngten Flächen.

Enthält die Ware schädliche Bestandteile, die bestimmungs-/vereinbarungsgemäß nicht in die Ware hineingehören, behält sich die team agrar GmbH vor, die Abnahme der Ware zur Kostenlast des Lieferanten, zu verweigern.

Am Ernteerzeugnis vorgenommene chemische Behandlungen sind anzuzeigen. Rückstände von Pflanzenschutzmitteln dürfen die gesetzlichen Höchstgehalte gem. VO (EG) 396/2005 vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs oder anderer gesetzlicher Regelungen in den jeweils aktuellen gültigen Fassungen nicht überschreiten. Der Verkäufer ist verantwortlich für den Nachweis der Zulassung und ordnungsgemäßen Anwendung (ggf. Sachkundenachweis für die Ausbringung und Anwendung von Schadnagergiften) des Schädlingsbekämpfungsmittels.

Der Lagerhalter, in seiner Eigenschaft als Verkäufer sichert die Eignung des Lagerraumes und die Warengesundhaltung gemäß EU-Verordnungen 852/2004 (Vorschriften zur Lebensmittelhygiene) und 183/2005 (Vorschriften zur Futtermittelhygiene) zu. Er erklärt, dass er die „Maßnahmen für den hygienischen Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen“ (DRV, Stand: Mai 2025) kennt und er alles unternimmt, diese zu befolgen. Bei erfolglosen Kontraktabruf (Verweigerung der Auslagerung durch den Verkäufer) werden ggf. vereinbarte Lagergeldzahlungen / Reports ab diesem Zeitpunkt unwirksam.

Die zum Transport der Ware eingesetzten Fahrzeuge müssen sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und für diese Zwecke geeignet sein. Die Hygiene und Reinigung von Transportfahrzeugen und Lagerstätten orientiert sich an branchenspezifischen Standards wie z.B. GMP+2020, QS oder vergleichbar. Reinigungsvorgaben für Transportfahrzeuge gem. IDTF-Datenbank (www.icrt-idtf.com).

Nachhaltigkeit: Bei Ware, die den Zusatz nachhaltig enthält, entspricht die gelieferte Biomasse den Anforderungen der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001 in der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Fassung. Die Nachhaltigkeit der Biomasse ist durch die in der Richtlinie geforderte Dokumentation spätestens bei Lieferung nachzuweisen (Selbsterklärung des landwirtschaftlichen Betriebes zur Nachhaltigkeit von Biomasse in der jeweils vom Zertifizierungssystem RED-cert zugelassenen Version). Liegt die Selbsterklärung zum Zeitpunkt der Anlieferung nicht vor, wird die Ware (z.B. Raps) als „nicht nachhaltig“ angenommen, und mit einem Preisabschlag von 10,00 EUR/to in der Rapsabrechnung versehen. In der abgegebenen Selbsterklärung für das Erntejahr 2026, muss bestätigt werden, dass die gelieferte nachhaltige Biomasse ausschließlich auf mineralischen Böden und NICHT auf organischen Böden (GLÖZ2) angebaut wurde. Flächenachweise müssen vorliegen. Ware von organischen Böden wird nur als nicht-nachhaltig angenommen.

1. Definition der Bestandteile, die nach Untersuchung der äußeren Beschaffenheit kein einwandfreies Grundgetreide sind

Bei Anlieferung nicht gereinigter Ware erfolgt auf Kosten des Lieferanten eine Aufbereitung. Die Aspiration wird mittels Laborreiniger (Aspirateur) ermittelt. Es erfolgt eine weitere Handauslesung der verschiedenen Fraktionen. Aufgrund von Abriebs-, Riesel- und/oder Verladeverlusten erfolgt bei Ernteanlieferungen ein Aspirationsabzug von mind. 0,5%.

Zur Aspiration zählen:

- **verdorbene Körner**, die durch Fäulnis, Fusarien-, Schimmel- oder Bakterienbefall oder auch sonstige Einwirkungen für die menschliche Ernährung und bei Futtergetreide für die Fütterung unbrauchbar geworden sind (auch durch Selbsterhitzung oder zu starke Trocknung geschädigte Körner).
- **Verunreinigungen:** Zu den Verunreinigungen zählen sowohl die in einer Getreideprobe enthaltenen Bestandteile, die auf dem Obersieb zurückbleiben, Steine, Erdklumpen, Strohteile und andere Verunreinigungen aus allen Fraktionen

(ausgenommen Fremdgetreide und Körner des Grundgetreides) als auch Bestandteile, die beim Sieben mit einem 1,8 mm Schlitzsieb (Roggen, Triticale, Hafer) bzw. 2,0 mm (Weizen, Gerste) durchfallen, sowie Staub, Spelzen, tote Insekten außer Getreideschädlinge.

- **Fremdkörner:** (Körner von angebauten und nicht angebauten Pflanzen außer Getreide)
- **grüne oder unreife Körner** der jeweiligen Art
- **Mutterkorn:** Als maximal gilt bei Qualitätsweizen (B/A/E)/Brotroggen 0,02 % und bei Futtergetreide 0,1%, jedoch immer die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Grenzwerte. Bei Überschreitung wird die Ware auf Kosten des Lieferanten bei der team agrar GmbH eingelagert und gemeinsam nach einer Verwertungsmöglichkeit gesucht bzw. dem Lieferanten wieder zur Verfügung gestellt.

Im Getreide dürfen keine Exkreme von Lebewesen und deren Rückstände sein. Die Ware darf keine toten und lebenden Getreideschädlinge (in allen Entwicklungsstufen) aufweisen. Bei Schädlingsbefall werden dem Verkäufer 15,00 EUR/to für die Schädlingsbekämpfung berechnet. Ebenfalls werden zusätzl. anfallende Logistikkosten in Rechnung gestellt. Zudem behält sich der Käufer vor, eine Neubewertung der Ware vorzunehmen bzw. die Ware zurückzuweisen. Das Gleiche gilt für die Feststellung von tierischen Exkrementen. In beiden Fällen besteht keine Garantie auf Abnahme.

Die Ware darf wegen Fusarienbefalls verfärbte oder verformte Körner nur bis zu einem Maximalanteil von 1,0% ausweisen, sowie einen max. DON-Wert von 0,5 mg/kg, einen max. ZEA-Wert von 0,05 mg/kg enthalten.

Kornbesatz: Bruchkorn, alle Körner, bei denen Teile des Endosperms freiliegen. Schmachtkorn, alle zum Grundgetreide gehörenden Körner, die durch 1,8 mm (Roggen, Triticale, Hafer) bzw. 2,0 mm (Weizen, Gerste) Schlitzsieb fallen. **Als maximal gelten 4,0%.**

Auswuchs: Wurzel- und Blattkeime deutlich zu erkennen.
Als maximal gelten 2,0%. Bei einem höheren Anteil wird im Einzelfall entschieden.

Fremdgetreide: Alle nicht zum Grundgetreide gehörenden Getreidekörner.
Als maximal gelten 2,0%.

2. Definition der Bestandteile, die nach Untersuchung der äußeren Beschaffenheit nicht einwandfreie Hülsenfrüchte sind.

Bei Anlieferung nicht gereinigter Ware erfolgt auf Kosten des Lieferanten eine Aufbereitung. Die Aspiration wird mittels Laborreiniger (Aspirateur) oder durch Siebung ermittelt. Es erfolgt eine weitere Handauslesung der verschiedenen Fraktionen. Aufgrund von Abriebs-, Riesel- und/oder Verladeverlusten erfolgt ein Aspirationsabzug von mind. 0,5%.

Zur Aspiration zählen:

- alle in der angelieferten Ware enthaltenen **artfremden Bestandteile**
- **ausgewachsene Körner, als maximal gelten 2%.** Bei einem höheren Anteil wird im Einzelfall entschieden
- **verdorben Körner**, die durch Fäulnis, Schimmel oder Bakterienbefall oder auch sonstige Einwirkungen für die menschliche Ernährung und für die Verfütterung unbrauchbar geworden sind (auch durch Selbsterhitzung oder zu starke Trocknung geschädigte Körner)
- nicht ausgereifte und grüne Körner
- **Siebdurchgang** durch 3,0 mm

3. Definition der Bestandteile, die nach Untersuchung der äußeren Beschaffenheit nicht einwandfreie Ölsaaten sind

Bei Anlieferung nicht reiner Ware erfolgt auf Kosten des Lieferanten eine Aufbereitung. Der Besatz wird mittels Laborreiniger oder durch Siebung ermittelt. Es erfolgt eine weitere Handauslesung der verschiedenen Fraktionen.

Zum Besatz zählen:

- alle in der angelieferten Ware enthaltenen **artfremden Bestandteile**
- **Verunreinigungen**, sämtliche Bestandteile, die durch ein 1,25 mm Sieb (Rundloch) fallen
- **ausgewachsene Körner, als maximal gelten 2%.** Bei einem höheren Anteil wird im Einzelfall entschieden.
- **verdorben Körner**, die durch Fäulnis, Schimmel oder Bakterienbefall oder auch sonstige Einwirkungen für die menschliche Ernährung und für die Verfütterung unbrauchbar geworden sind (auch durch Selbsterhitzung oder zu starke Trocknung geschädigte Körner)
- nicht ausgereifte und grüne Körner
- geschädigte Körner

4. Qualitätsbedingungen

Die Qualitätsbedingungen ergeben sich aus den Abrechnungsmodalitäten für Getreide inkl. Mais, Hülsenfrüchte und Ölsaaten der team agrar GmbH, soweit nicht im Einkaufskontraktformular abweichend beschrieben. Dort sind die Basisqualitäten für Getreide inkl. Mais, Ölsaaten und Hülsenfrüchte aufgeführt. Ebenso enthalten sind die Abschlagstabellen für eine Aufbereitung von nicht kontraktlicher Ware. Die Grundeinstufung (vor der Qualitätsanalyse) als E-, A- oder B- Weizen wird für die angelieferten Weizensorten gemäß den Angaben des Verkäufers nach der vom Bundessortenamt erstellten „Beschreibenden Sortenliste“ - in der aktuellen Fassung- vorgenommen. Zusätzlich kann eine Sortenbestimmung mittels Elektrophorese durchgeführt werden.

**Raps darf max. 2,0 % FFA im Öl und max. 18 µmol Glukosinolat enthalten.
Erbsen müssen eine gelbe Farbe in Schale und Korn aufweisen.**

Die auf den Wiegescheinen/Eingangsbelegen angegebenen Qualitäten (Qualitäts-Einstufungen) sind vorläufig, und dienen der team agrar GmbH zur Vorbereitung der Lagerhaltung nach guter fachlicher Praxis.

Grundlage für die endgültige Qualitätseinstufung zur Abrechnung ist die in den jeweiligen Zentrallaboren des Käufers durchgeführte Vollanalyse für alle produktrelevanten Qualitätskriterien. Feuchteanalysen werden bei Anlieferung an den Standorten des Käufers durchgeführt, sofern ein geeichtes Messgerät zur Verfügung steht. Ansonsten wird die Feuchte in einem Zentrallabor des Käufers ermittelt.

4a. Sortenschutz

Der Anlieferer sichert zu, dass sämtliches angeliefertes Erntegut aus Vermehrungsmaterial erzeugt wurde, das den nationalen und europäischen sortenschutzrechtlichen Vorschriften entspricht und keine Rechtsmängel aufweist. Das Erntegut wurde insbesondere entweder aus Z-Saatgut erzeugt oder – im Falle eines gestatteten Nachbaues – der Nachbau dem jeweiligen Sortenschutzinhaber gemeldet und - sofern der Anlieferer nicht unter die sogenannte Kleinlandwirtregelung fällt - die notwendige Gebühr fristgerecht entrichtet. Sorten, die keinem Sortenschutzrecht unterliegen, können ohne Zahlung einer (Nachbau-)Lizenzgebühr verwendet werden. Wenn der Anlieferer nicht selbst Erzeuger ist, sichert er zu, dass sein Vorlieferant ihm gegenüber eine entsprechende Zusicherung abgegeben hat. Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen nationale oder europäische Sortenschutzvorschriften und/oder macht der Lieferant im Zusammenhang mit seiner Zusicherung unrichtige Angaben, kann die team agrar GmbH den Lieferanten für alle Schäden haftbar machen, die der team agrar GmbH hieraus entstehen können. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches bleibt hiervon unberührt. Eine etwaige gleichzeitig geltend gemachte Vertragsstrafe wird hierauf angerechnet. Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Zusicherung ist der Ankäufer berechtigt, weitere Informationen zum angelieferten Erntegut einzufordern, wenn der Anlieferer selbst Erzeuger ist. Der Anlieferer ist verpflichtet, diese unverzüglich offenzulegen. Als Nachweis hat der Lieferant die Erntegutbescheinigung der STV (Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH) einzureichen, die vor Lieferung/ Abholung vorliegen muss. Die STV-Erntegutbescheinigung ist ebenfalls Voraussetzung für die Bezahlung der Ware.

5. Gewichtsfeststellung / Probenahme / Qualitätsermittlung

Die Gewichtsfeststellung, Probenahme und Qualitätsermittlung erfolgt am Entladeort (ausgeladenes Gewicht und Qualität). Die Gewichtsfeststellung erfolgt maßgeblich mit geeichten Waagen des jeweiligen Empfängers. Ausschlaggebend für die Kontrakterfüllung ist die gelieferte Bruttomenge, ohne jegliche Toleranz. Probenahme, Verwiegung und Analyse sowie Kosten für Qualitätssicherung und Energiemanagement werden bei der Abrechnung der Lieferung in Abzug gebracht (liegt keine Getreideanlieferung zu Grunde, werden diese Kosten separat in Rechnung gestellt).

Der Verkäufer hat das Recht, der Probenahme von Ernteerzeugnissen selbst oder durch einen Beauftragten beizuwohnen. Sollte der Verkäufer bei der Probenahme nicht anwesend sein, gilt die Probenahme durch die team agrar GmbH bei Anlieferung als durch den Verkäufer anerkannt. Verlangt der Verkäufer eine Probenahme durch einen sachverständigen und vereidigten Probenehmer, so trägt er die Kosten der Probenahme. Es wird grundsätzlich jede Liefereinheit entsprechend der Arbeitsanweisung zur „Probenahme und Rückstellmusterbildung“ beprobt.

Für die Analysen können Proben zusammengefasst werden bis zu einer max. Prüfdichte von 100 t. Beanstandungen und Reklamationen hinsichtlich der abgerechneten Mengen und/oder der festgestellten Qualitäten sind unverzüglich nach Kenntnis schriftlich beim Käufer anzuzeigen.

Die Qualitätsuntersuchungen erfolgen im Labor des Käufers mit entsprechend für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen geeichten oder kalibrierten (ggf. durch eigene Messreihen dokumentiert) Laborgeräten des Käufers. Eventuelle Zweit- oder Schiedsanalysen erfolgen in einem unabhängigen akkreditierten Labor nach Käufers Wahl auf Kosten des Antragstellers, bei Ölsaatenuntersuchung in einem anerkannten FOSFA Labor nach Käufers Wahl – auch in diesem Fall ist das Rückstellmuster vom Käufer maßgeblich. Bei Abweichungen des zu untersuchenden Wertes kommt das Mittel der beiden Analysen zur Abrechnung. Weichen die Werte der ersten und zweiten Analyse erheblich voneinander ab, so haben beide Vertragspartner das Recht, eine dritte Analyse auf Antragstellers Kosten bei einem zu vereinbarenden Labor (bei Ölsaaten FOSFA) zu veranlassen. Das Mittel der sich am meisten annähernden Analysewerte gelangt zur Abrechnung.

Bei Lieferung von nicht kontraktlicher Ware trägt der Verkäufer sämtliche Kosten, die bei der Entgegennahme, jedweder Behandlung der Ware zur Vermarktungsfähigkeit und dem evtl. Rücktransport zum Verkäufer entstehen bzw. der Käufer behält sich das Recht vor, die Ware auf Kosten des Verkäufers zurück zu weisen.

6. Einlagerung / Verantwortlichkeit

Der Lieferant von Ernteerzeugnissen ist mit der Zusammenlagerung mit weiterem Erntegut gleicher Art/Qualität (Grund-einstufung Punkt 4) einverstanden. Schäden und Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass das abgelieferte Erntegut infolge verdeckter Mängel den kontraktlichen Bedingungen nicht entspricht, sind vom Lieferanten zu tragen, und zwar auch für die Mengen, mit denen das schadhafte Erntegut zusammengelagert wurde.

6a. Einlagerung

Ware, die ohne Preisfixierung (in schriftlicher Form), ex Ernte geliefert wurde, wird nach Verfügbarkeit des Lagerraumes am Lieferort, zu entsprechenden Kostensätzen in die Einlagerung überführt, wobei die Lagerdauer maximal bis zum 31.05. des der Ernte folgenden Jahres gilt. Die vereinbarten Kostensätze werden wie unten aufgeführt berechnet. Die Berechnung der Pauschalgebühr erfolgt zum 31.8. oder unter Vorbehalt des Ernteverlaufes im Ermessen der team agrar GmbH zu einem späteren Zeitpunkt. Der Lagerhalter verpflichtet sich, die Ware entsprechend ihrer Eingruppierung der Qualitäten (gem. Punkt 4. Qualitätsbedingungen) zu lagern, jedoch nicht separiert von anderer Ware der gleichen Kategorie. Analysekosten und Kosten zur Gesunderhaltung der Ware werden dem Lieferanten, entsprechend den Abrechnungsmodalitäten (Kostensätze) der team agrar GmbH, mit Einlagerungsbeginn berechnet. Als Mindesteinlagerungsmenge gelten 25 to. Die eingelagerte Menge wird buchmäßig separat als Fremdbestand geführt und ausgewiesen. Für Hafer und Leguminosen gilt eine max. Lagerdauer bis 15.01. des Erntejahres. Von der Einlagerung sowie Anlieferung ausgenommen sind Sojabohnen und HO-Sonnenblumenkerne.

Es gelten folgende Kostensätze:

Gebühren bis zum 15.01. pauschal:	12,50 EUR/to bei Getreide/Leguminosen 15,00 EUR/to Raps
Lagergeld ab 16.01. bis 15.04.	2,50 EUR/to bei Getreide/Raps monatlich
Lagergeld ab 16.04. bis 31.05.	2,50 EUR/to bei Getreide/Raps
Auslagerungsgebühren	15,00 EUR/to
Logistikpauschale:	8,00 EUR/to Schleswig-Holstein, 10,00 EUR/to Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg bei Hofabfuhr und sowie bei Anlieferung auf Umschlagsstandorte gem. Punkt A 7.
Lagerschwund	0,2 %/Monat

Bei Auslagerung erhält der Lieferant gesunde und handelsübliche Ware gem. der vom Lagerhalter vorgenommenen Eingruppierung von diesem oder einem anderen möglichst frachtnahen Lager des Lagerhalters zurück. Die Basis ist frei Fuhre vereinbarter Einlagerungsort.

7. Zahlungen

Bei vorhandenen Forderungen und Sicherungsvereinbarungen werden die Erlöse nach Wahl der team agrar GmbH gegen die bestehenden offenen Posten verrechnet. Bei Einkaufskontrakten mit Preisbasis ex Ernte erfolgt die Bezahlung 28 Tage, bei Gerste 21 Tage, nach Lieferung der gesamten Kontraktmenge bzw. nach Vorlage der Erntegutbescheinigung der STV (Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH), sofern diese erst nach Lieferung übermittelt wird (maßgebend ist das Datum der letzten Anlieferung/Eingangsdatum der STV-Erntegutbescheinigung). Bei Einkaufskontrakten mit Preisbasis nach Ernte, max. bis Ende landwirtschaftliches Wirtschaftsjahr (30.06.), erfolgt die Bezahlung 21 Tage nach Lieferung. Spätere abweichende Vereinbarungen führen zu einer Zahlungsfrist lt. Einkaufskontrakt. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der team agrar GmbH. Die Zahlung erfolgt auf Basis der im Kundenportal der team agrar GmbH zur Verfügung gestellten Getreidegutschrift. Kontrakte werden „first in - first out (fifo)“ abgerufen; Abholungen/Anlieferungen werden „fifo“ gebucht.

8. Bedingungen

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gelten die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel (EB), die Bedingungen für die Durchführung einer Intervention der BLE, die Zusatzbestimmungen zu den Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel für Geschäfte in deutscher Braugerste sowie unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, und zwar jeweils in der zur Zeit des Kontraktabschlusses maßgeblichen Fassung. Die team agrar GmbH behält sich vor, die „Abrechnungsmodalitäten für Getreide inkl. Mais, Hülsenfrüchte und Ölsaaten“ den jeweiligen Marktverhältnissen anzupassen. Soweit in diesen Bedingungen auf Abrechnungsbedingungen Bezug genommen wird, sind diese während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der team agrar GmbH zur Einsichtnahme ausgelegt. Als Schiedsgericht ist das Schiedsgericht des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse eV, Hamburg vereinbart.

team agrar GmbH | Marie-Curie-Ring 2 | 24941 Flensburg

Abrechnungsmodalitäten der team agrar GmbH

für Getreide inkl. Mais, Hülsenfrüchte und Ölsaaten

A 1. Qualitätsanforderungen Getreide

	E-Weizen	A-Weizen	B-Weizen	Futterweizen	Brotroggen	Futterroggen	Gerste	Triticale	Hafer	Mais
Feuchte in % max.	14,50 %	14,50 %	14,50 %	14,50 %	14,50 %	14,50 %	14,50 %	14,50 %	14,50 %	14,50 %
Naturalgewicht in kg/hl min.	78,0	78,0	77,0	72,0	72,0	70,0	63,0	71,0	54,0	
Protein in %	min. 14,00 %	min. 13,00 %	min. 12,00 %							
Fallzahl in Sek. min.	280	250	230		120					
Sedimentation min.	50	45	35							
Kornbesatz in % max.	4,00 %	4,00 %	4,00 %	4,00 %	4,00 %	4,00 %	4,00 %	4,00 %		
Bruchkorn in % max.										10,00 %
Fremdgetr. in % max.	2,00 %	2,00 %	2,00 %	2,00 %	2,00 %	2,00 %	2,00 %	2,00 %	2,00 %	2,00 %
Mutterkorn in % max.	0,02 %	0,02 %	0,02 %	0,10 %	0,02 %	0,10 %		0,10 %		
Auswuchs in % max.	2,00 %	2,00 %	2,00 %	2,00 %	2,00 %	2,00 %	2,00 %	2,00 %	2,00 %	2,00 %
Fusarium in % max.	1,00 %	1,00 %	1,00 %	1,00 %	1,00 %	1,00 %	1,00 %	1,00 %	1,00 %	1,00 %

Abzüge bei Nichteinhaltung der Qualitätsanforderungen Getreide

Feuchte: Abzüge bei Überschreitung gem. Punkt A 4. und Punkt A 5.

Aspiration: Aspiration wird im Verhältnis 1:1,1 abgezogen

Naturalgewicht: Ermittlung/Analyse des Naturalgewichts erfolgt auf Basis Originalsubstanz. Bei Unterschreitung Mindestwertes erfolgt bei E/A/B-Weizen und Brotroggen ein Abzug pro fehlendes kg von einem Prozent des Kontraktpreises; wird der Mindestwert bei E/A/B-Weizen bzw. Brotroggen um mehr als zwei kg unterschritten, erfolgt eine Neubewertung.

Bei Unterschreitung des Mindestwertes erfolgt bei Futterweizen, Futterroggen, Triticale und Gerste ein Abzug pro fehlendes kg von einem Prozent des Kontraktpreises; wird der Mindestwert um mehr als drei kg unterschritten, erfolgt eine Neubewertung.

Bei Unterschreitung des Mindestwertes beim Hafer erfolgen folgende Abschläge:

→ bis 52,0 kg/hl 1% vom Kontraktpreis pro fehlendes kg

→ unter 52,0 kg/hl erfolgt eine Neubewertung.

Bei Ermittlung des Naturalgewichts in feuchtem Getreide ab 16,1% erfolgt eine Hochrechnung um 0,5 kg/hl und Feuchteprozent bei der Abrechnung.

Protein: Bei nicht Erreichen der Basiswerte beim E-/A-/B-Weizen erfolgt eine Abstufung in die ermittelte Qualitätsstufe. Der Abschlag für Futterweizen wird zum Zeitpunkt der Abrechnung „marktüblich“ festgelegt.

Kornbesatz: Basis für die weitere Abrechnung von Kornbesatz im Getreide ist die Summe der ermittelten Werte Schmachtkorn/Kleinkorn und Bruchkorn.

bis	4,0%	ohne Abzug
4,1% bis	6,0%	Abzug 1,0%
6,1% bis	7,0%	Abzug 2,0%
ab	7,1%	erfolgt eine Neubewertung

Zusätzlich erfolgt bei Brotgetreide oberhalb von 7,1 % Kornbesatz eine Umbewertung zu Futtergetreide.

Fremdgetreide: oberhalb 2,0% erfolgt eine Neubewertung

Grundsätzlich gelten die aufgeführten Qualitätsanforderungen Getreide. Bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Mindestqualitäten behält sich der Käufer vor, eine Neubewertung der angelieferten Ware vorzunehmen.

A 2. Qualitätsanforderungen Hülsenfrüchte und Abzüge bei Nichteinhaltung

Feuchte: max. 14,5%, Abzüge bei Überschreitung gem. Punkt A 4. und Punkt A 5.

Aspiration:	bis	4,0%,	Abzug 1:1,1 Basis 0 %
	4,1% bis	8,0%,	Abzug 1:1,1 Basis 0 % zzgl. 11,00 €/t Preisabschlag
	8,1% bis	12,0%,	Abzug 1:1,1 Basis 0 % zzgl. 22,00 €/t Preisabschlag
	ab	12,1%,	Abzug 1:1,1 Basis 0 % zzgl. 33,00 €/t Preisabschlag

Lochfraß: bei Ackerbohnen max. 10,0%, danach erfolgt eine Neubewertung

A 3. Qualitätsanforderungen Ölsaaten

	00-Raps	Eruca-Raps	Öllein	Sonnenblumen*
Feuchte in % max.	9,00 %	9,00 %	9,00 %	9,00 %
Besatz in % max.	2,00 %	2,00 %	2,00 %	2,00 %
Ölgehalt in % min.	40,00 %	40,00 %	40,00 %	44,00 %
FFA-Gehalt in % max.	2,00 %	2,00 %	2,00 %	2,00 %
ERUCA-Gehalt in % min.	0,00 %	48,00 %	0,00 %	0,00 %
Linolsäure in % min.				65,00 %
Erucasäure in % max.	2,00 %			

*Bei der Anlieferung von Sonnenblumen ist die Sorte ohne Aufforderung anzugeben, High Oleic Sorten sind von der Anlieferung ausgeschlossen. Ebenfalls von der Anlieferung ausgeschlossen sind Sojabohnen

Abzüge bei Nichteinhaltung der Qualitätsanforderungen Ölsaaten

Feuchte: max. 9,0%, Abzüge bei Überschreitung gem. Punkt A 4. und Punkt A 5.
von 8,5% bis max. 6,5% Vergütung zum Kontraktpreis im Verhältnis 1:0,5

Besatz: **max. 2,0%, Abzüge bei Überschreitung von der Menge**
 2,1% bis 4,0% Abzug 1:1,3 Basis 2,0 %
 4,1% bis 8,0% Abzug 1:1,3 Basis 2,0 % zzgl. 11,00 €/t Preisabschlag
 8,1% bis 12,0% Abzug 1:1,3 Basis 2,0 % zzgl. 22,00 €/t Preisabschlag
 ab 12,1% Abzug 1:1,3 Basis 2,0 % zzgl. 33,00 €/t Preisabschlag
 unter 2,0% Besatz erfolgt eine Vergütung zum Kontraktpreis im Verhältnis 1:0,5
 Aufgrund von Abriebs-, Riesel- und/oder Verladeverlusten erfolgt bei Ernteanlieferungen eine Vergütung von max. 0,5%.

Ölgehalt: **Basis: min. 40,0% bei 00-Raps, Eruca-Raps, Öllein**
 Vergütung zum Kontraktpreis bei Überschreitung der Basis im Verhältnis 1:1,5
 Abzüge zum Kontraktpreis bei Unterschreitung der Basis im Verhältnis 1:1,5
Basis: min. 44,0% bei Sonnenblumen
 Vergütung zum Kontraktpreis bei Überschreitung der Basis im Verhältnis 1:1,5
 Abzüge zum Kontraktpreis bei Unterschreitung der Basis im Verhältnis 1:1,5

FFA-Gehalt: Basis: max. 2,0%, Abzüge zum Kontraktpreis bei Überschreitung
 2,1% bis 3,0% Abzug 1:3
 3,1% bis 5,0% Abzug 1:3,5
 ab 5,1% Abzug 1:4

ERUCA-Gehalt: Basis: min. 48,0% im Öl Eruca-Raps, Abzüge zum Kontraktpreis bei Unterschreitung
 47,9% bis 45,0% Abzug 1:1
 44,9% bis 40,0% Abzug 1:3
 ab 39,9% erfolgt Neubewertung

Erucasäure: **max. 2,0 %**
 Ware mit einem Erucasäure-Gehalt von über 2,0 % ist unkontraktlich und kann nur nach Abstimmung angenommen werden.
 Unsere zusätzlichen Aufwendungen werden in folgender Form berechnet bzw. in Abzug gebracht:
 2,0 bis 2,99 % = 1: 7,0
 3,0 bis 4,99 % = 1: 10,0
 ab 5,0 % = 1: 15,0
 d.h. über 2,0 % bis 2,99 % müssen für jedes Prozent (oder Bruchteile davon) 7,0 % des Kontraktpreises vom Verkäufer vergütet werden. Über 3,0 % bis 4,99 % müssen für jedes Prozent (oder Bruchteile davon) 10,0 % des Kontraktpreises vom Verkäufer vergütet werden. Über 5,0 % müssen für jedes Prozent (oder Bruchteile davon) 15,0 % des Kontraktpreises vom Verkäufer vergütet werden.

Linolsäure: **mind. 65 % Ölsäure: max. 25 %**
 unter 65 % bis 60 % keine Vergütung
 unter 60 % bis 58 % 1: 0,25
 unter 58 % bis 54 % 1: 0,50
 unter 54 % bis 50 % 1: 0,75
 unter 50 % neue Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer
 d.h. für jedes Prozent (oder Bruchteil davon) unter 65 % Linolsäure müssen entsprechend der Staffel prozentual vom Kontraktpreis dem Käufer vergütet werden.

A 4. Abzugstabelle für Überfeuchte Ernte 2026

(gültig bis spätestens 31.10.2026 oder bis auf Widerruf oder Änderung seitens team agrar GmbH)

Getreide		Hafer		Mais		Leguminosen		Ölsaaten	
Feuchte bis	Abzug pro t	Feuchte bis	Abzug pro t	Feuchte bis	Abzug pro t	Feuchte bis	Abzug pro t	Feuchte bis	Abzug pro t
14,60 %	7,90 €	14,60 %	7,90 €	15,10 %	12,50 €	14,60 %	12,00 €	9,10 %	11,90 €
14,70 %	9,60 €	14,70 %	9,60 €	15,20 %	13,20 €	14,70 %	12,90 €	9,20 %	13,50 €
14,80 %	11,30 €	14,80 %	11,30 €	15,30 %	13,90 €	14,80 %	13,80 €	9,30 %	15,00 €
14,90 %	12,30 €	14,90 %	12,30 €	15,40 %	14,60 €	14,90 %	14,70 €	9,40 %	16,30 €
15,00 %	13,30 €	15,00 %	13,30 €	15,50 %	15,30 €	15,00 %	15,60 €	9,50 %	17,40 €
15,10 %	14,00 €	15,10 %	14,00 €	15,60 %	16,00 €	15,10 %	16,50 €	9,60 %	18,30 €
15,20 %	14,70 €	15,20 %	14,70 €	15,70 %	16,70 €	15,20 %	17,40 €	9,70 %	19,20 €
15,30 %	15,40 €	15,30 %	15,40 €	15,80 %	17,40 €	15,30 %	18,30 €	9,80 %	20,10 €
15,40 %	16,10 €	15,40 %	16,10 €	15,90 %	18,10 €	15,40 %	19,20 €	9,90 %	21,00 €
15,50 %	16,80 €	15,50 %	16,80 €	16,00 %	18,80 €	15,50 %	20,10 €	10,00 %	21,90 €
15,60 %	17,50 €	15,60 %	17,50 €	...	0,70 € je 0,1 %	15,60 %	21,00 €	10,10 %	22,80 €
15,70 %	18,20 €	15,70 %	18,20 €	20,00 %	46,80 €	15,70 %	21,90 €	10,20 %	23,70 €
15,80 %	18,90 €	15,80 %	18,90 €	20,10 %	46,95 €	15,80 %	22,80 €	10,30 %	24,60 €
15,90 %	19,60 €	15,90 %	19,60 €	20,20 %	47,10 €	15,90 %	23,70 €	10,40 %	25,50 €
16,00 %	20,30 €	16,00 %	20,30 €	20,30 %	47,25 €	16,00 %	24,60 €	10,50 %	26,40 €
16,10 %	21,00 €	16,10 %	21,00 €	20,40 %	47,40 €	16,10 %	25,50 €	10,60 %	27,30 €
16,20 %	21,70 €	16,20 %	21,70 €	20,50 %	47,55 €	16,20 %	26,40 €	10,70 %	28,20 €
16,30 %	22,40 €	16,30 %	22,40 €	20,60 %	47,70 €	16,30 %	27,30 €	10,80 %	29,10 €
16,40 %	23,10 €	16,40 %	23,10 €	20,70 %	47,85 €	16,40 %	28,20 €	10,90 %	30,00 €
16,50 %	23,80 €	16,50 %	23,80 €	20,80 %	48,00 €	16,50 %	29,10 €	11,00 %	30,90 €
16,60 %	24,50 €	16,60 %	24,50 €	20,90 %	48,15 €	16,60 %	30,00 €	11,10 %	31,80 €
16,70 %	25,20 €	16,70 %	25,20 €	21,00 %	48,30 €	16,70 %	30,90 €	11,20 %	32,70 €
16,80 %	25,90 €	16,80 %	25,90 €	...	0,15 € je 0,1 %	16,80 %	31,80 €	11,30 %	33,60 €
16,90 %	26,60 €	16,90 %	26,60 €	30,00 %	61,80 €	16,90 %	32,70 €	11,40 %	34,50 €
17,00 %	27,30 €	17,00 %	27,30 €	...		17,00 %	33,60 €	11,50 %	35,40 €
17,10 %	28,00 €	17,10 %	28,00 €	32,00 %	64,80 €	17,10 %	34,50 €	11,60 %	36,30 €
17,20 %	28,70 €	17,20 %	28,70 €	...		17,20 %	35,40 €	11,70 %	37,20 €
17,30 %	29,40 €	17,30 %	29,40 €	35,00 %	69,30 €	17,30 %	36,30 €	11,80 %	38,10 €
17,40 %	30,10 €	17,40 %	30,10 €	...	0,15 € je 0,1 %	17,40 %	37,20 €	11,90 %	39,00 €
17,50 %	30,80 €	17,50 %	30,80 €			17,50 %	38,10 €	12,00 %	39,90 €
17,60 %	31,50 €	17,60 %	31,50 €			17,60 %	39,00 €	12,10 %	40,80 €
17,70 %	32,20 €	17,70 %	32,20 €			17,70 %	39,90 €	12,20 %	41,70 €

A 5. Trocknungsschwund

Abzüge von der Menge, d.h. ermittelter Wert in % mal Faktor

Weizen / Roggen Triticale	Gerste Hafer	Mais	Hülsenfrüchte	Ölsaaten	Verhältnis
Basis 14,00 %	Basis 14,00 %	Basis 14,00 %	Basis 14,00 %	Basis 8,50 %	
14,60 % – 15,50 %	14,60 % – 15,50 %	14,60 % – 24,90 %	14,60 % – 15,50 %	9,10 % – 10,00 %	1:1,3
15,60 % – 16,50 %	15,60 % – 16,50 %	ab 25,00 %	15,60 % – 16,50 %	10,10 % – 11,00 %	1:1,4
16,60 % – 19,50 %	16,60 % – 19,50 %		16,60 % – 19,50 %	11,10 % – 13,50 %	1:1,5
ab 19,60 %	ab 19,60 %		ab 19,60 %	ab 13,60 %	1:1,6

A 6. Abzug für Gewichtsfeststellung / Probenahme / Qualitätsermittlung

Probenahme, Verwiegung, Analyse, Rückstellmusterverwahrung, } 0,65 €/to Getreide
 Qualitätssicherung, Energiemanagement, Umwelt & Entsorgung: } 0,95 €/to Raps/Ölsaaten/Leguminosen

FFA-Gehalt Ölsaaten: 35,00 EUR pro untersuchtem Muster*

*bei Verdacht auf erhöhten Besatz/Auswuchs

ERUCA-Gehalt Ölsaaten: 60,00 EUR pro untersuchtem Muster

A 7. Umlagerungsstandorte/Hofabfuhr (Logistikpauschale)

Umschlagsstandorte – SH

- Großensee (außer Weizen, Gerste, Roggen & Raps)
- Hohenwestedt
- Lüttau
- Meyn
- Niebüll
- Kuhlenfeld
- Perdöl
- Postfeld
- Probsteierhagen
- Sprenge

Umschlagsstandorte – MV/BRB

- Brüel
- Demmin
- Friedland
- Goldberg
- Grambow
- Gransee
- Lübz
- Wittstock